

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
des Marktes Vestenbergsgreuth  
(BGS/WAS)**

**vom 15.06.2015**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Vestenbergsgreuth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4 Beitragsschuldner

<sup>1</sup>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht im Sinne von Art. 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.200 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.200 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.200 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden mit zwei Dritteln der nach Abs. 2 Satz 1 ermittelten Fläche nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäude-teils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraus-setzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 fest-gesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berück-sichtigen Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beitragssatz**

**(1) Der Beitrag beträgt**

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,90 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,50 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ab-lösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßen-grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grund-stücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberech-tigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9a Grundgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	24,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	96,00 €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	192,00 €/Jahr.

<sup>2</sup>Die genannten Werte für Wasserzähler mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) entsprechen folgenden bisher nach Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) ermittelten Werten:

Nenndurchfluss ( $Q_n$ )	Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )
2,5 m <sup>3</sup> /h	4 m <sup>3</sup> /h
6 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h
10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h.

### § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
  4. die Meldung bei Selbstablesung durch den Grundstückseigentümer gem. § 19 Abs. 4 WAS nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb einer gesetzten Frist erfolgt.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr das Doppelte der in Absatz 1 genannten Gebühr. <sup>2</sup>Die Kosten der Installation und Deinstallation trägt der Gebührenpflichtige. <sup>3</sup>§ 9a kommt nicht zur Anwendung.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

## **§ 12 Gebührenschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. <sup>2</sup>Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren gemäß §§ 9 ff. ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht im Sinne von Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich im Februar abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahrs zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## § 14 **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15 **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Vestenbergsgreuth vom 11.04.2005 außer Kraft.

Vestenbergsgreuth, 15.06.2015  
Markt Vestenbergsgreuth

gez.

**Lottes**  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerke:**

- Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 960 vom 26.06.2015, ersetzt durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 970 vom 13.11.2015
- 1. Änderung vom 30.11.2015; Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 972 vom 11.12.2015
- 2. Änderung vom 11.01.2016; Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 975 vom 22.01.2016
- 3. Änderung vom 19.12.2016; Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 999 vom 23.12.2016
- 4. Änderung vom 22.01.2018; Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1028 vom 02.02.2018
- 5. Änderung vom 20.12.2021; Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1130 vom 31.12.2021
- 6. Änderung vom 05.12.2022; Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1155 vom 16.12.2022
- 7. Änderung vom 11.12.2023; Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1181 vom 15.12.2023
- 8. Änderung vom 10.11.2025; digitales Amtsblatt vom 12.11. bis 12.12.2025